

**Änderungsantrag 370**  
**Axel Voss (CDU)**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15a) Diese Verordnung sollte nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch kleine Unternehmen gelten, die personenbezogene Daten ausschließlich für ihren eigenen Gewerbebetrieb, wie etwa die Erstellung von Angeboten und Rechnungen, benutzen. Wenn nicht das Risiko besteht, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten von jemand anderem als dem Unternehmen selbst benutzt werden, gibt es keinen Bedarf an einem Schutz, der darüber hinausgeht, dass die Daten für den Zugang gesichert werden. Diese Ausnahme sollte nicht für die Artikel 15, 16 und 17 gelten.**

**Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) die Bearbeitung durch *ein Unternehmen* erfolgt, *das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder*

b) die Bearbeitung durch *eine juristische Person* erfolgt *und mehr als 500 betroffene Personen pro Jahr umfasst.*

Or. en

*Begründung*

*Im Zeitalter des Cloud Computing, in dem selbst sehr kleine für die Verarbeitung Verantwortliche große Mengen von Daten durch Online-Dienste verarbeiten können, sollte die Schwelle für die obligatorische Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht auf der Größe des Unternehmens beruhen, sondern auf der Relevanz der Datenverarbeitung. Dazu gehören die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Art der Verarbeitungstätigkeiten und die Zahl der Personen, deren Daten verarbeitet werden.*